

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Mai 2003

Nr. 2003/971

Boningen: Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesabbaugebiet Ischlag – Dreielangel“ mit Sonderbauvorschriften und Rodungsbewilligung / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Boningen unterbreitet dem Regierungsrat den Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesabbaugebiet Ischlag – Dreielangel“ mit Sonderbauvorschriften bestehend aus:

- Zonen- und Erschliessungsplan „Kiesabbaugebiet Ischlag – Dreielangel“, Situation 1:5'000, enthaltend Abgrenzung Zone für Kiesabbau und Wiederauffüllung, Perimeter Gestaltungsplan, Erschliessungskorridor
- Situation 1:2'000, enthaltend Abbauetappen Abbau-/Auffüllvorgang, Erschliessungskorridor
- Profile 1:2'000/200, enthaltend Profile 1–5, geplante Abbaukote, Kiesabtrag, natürlicher 10-jähriger Grundwasserhöchstspiegel, geplante Rekultivierung/Aufforstung
- Endzustand 1:2'000, enthaltend Auffüllung und Rekultivierung/Aufforstung mit Höhenkurven
- Sonderbauvorschriften
- Rodungsgesuch vom 12. September 2002 [mit Korrektur KFASO vom 16. Januar 2003], enthaltend Formulare 1, 2, 3, SO-1 und SO-2, Ausschnitt LK 1:25'000, Detailplan Rodungsgesuch 1:2'500 und Plan Kiesmächtigkeit 1:2'000

zur Genehmigung.

Die Nutzungsplanung stützt sich auf folgende Unterlagen ab

- Umweltverträglichkeitsbericht, Voruntersuchung
- Ökologische Begleitplanung, enthaltend den Plan mit Endgestaltung und ökologischer Ausgleich, Situation 1:2'000 und Schnitte A, B, C und Plan naturnahe Flächen, Situation 1:2'000
- Teilbericht Bodenschutz
- Teilbericht Walderhaltung

- Teilbericht Naturschutz / Landschaftsschutz
- Teilbericht Wildtierökologie und Jagd
- Raumplanungsbericht
- Stellungnahme BUWAL vom 1. Mai 2003 im Rahmen der Anhörung zum Rodungsgesuch
- Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle vom 11. November 2002.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

Die öffentliche Auflage der Unterlagen zum Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesabbaugebiet Ischlag – Dreiangel“, zur Umweltverträglichkeit und zur Rodung erfolgte in der Zeit vom 22. November bis zum 21. Dezember 2002. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte sämtliche Unterlagen der Nutzungsplanung und die Unterlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung am 15. November 2002 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Die im Rahmen des Rodungsverfahrens erforderliche Anhörung des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) erfolgte in der Zeit vom 18. Februar bis 1. Mai 2003. Das BUWAL nahm sowohl zur Rodung als auch zur Ersatzaufforstung negativ Stellung (vgl. dazu Ziffer 2.4 dieses Beschlusses).

2.2 Rechtliches

Nach § 9 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinden. Die Nutzungspläne sind gemäss § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung überprüft sie der Regierungsrat auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat allerdings nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG, SR 700) – zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit – eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der Praxis des Bundesgerichtes (BGE 106 Ia 71, 114 Ia 364).

2.3 Prüfung von Amtes wegen

2.3.1 Vorhaben

In Boningen wird seit den sechziger Jahren Kies in grösseren Mengen abgebaut. Der heute gültige Gestaltungsplan „Konzepterweiterung 1986 Kiesabbau Teilgebiet Boningen“ wurde mit RRB Nr. 2329 vom 12. September 1995 mit Vorbehalten (u.a. Begrenzung des Nassabbaus) genehmigt. Mit

Verfügung vom 28. Mai 1997 hat das kantonale Bau- und Justizdepartement mit den Abbauetappen 3 und C die letzten Etappen zum Abbau freigegeben. Gegen Ende 2002 waren die Kiesvorräte im genehmigten Gestaltungsplan-Perimeter ausgeschöpft.

Deshalb wollen die Bürgergemeinde Boningen und die Kieswerk Boningen AG das Kiesabbaugebiet gegen Südwesten im Bereich des Gebietes „Ischlag – Dreielangel“ erweitern. Das geplante neue „Kiesabbaugebiet Ischlag – Dreielangel Boningen“ liegt vollständig im Wald. Die Einwohnergemeinde Boningen stellte mit Brief vom 20. November 1997 das Gesuch, den kantonalen Richtplan anzupassen und den Entwurf „Zonen- und Gestaltungsplan Ischlag – Dreielangel“ vorzuprüfen.

2.3.2 Kantonale (Kies-)Abbaupolitik und Prioritätenliste

Mit dem kantonalen Richtplan sind die Grundsätze für eine kantonale Abbaupolitik definiert worden (Beschluss VE-3.1.2). Die Grundsätze, vom Bundesrat am 20. Dezember 2000 genehmigt, berücksichtigen qualitative und quantitative Kriterien:

- Aufrechterhalten einer dezentralen Versorgungsstruktur;
- nach Möglichkeit beibehalten der bestehenden Abbaustellen;
- bedarfsgerechter Abbau in klar definierten Grössenordnungen.

Das zur Diskussion stehende Abbaugebiet erfüllt die grundsätzlichen Kriterien der kantonalen Abbaupolitik. Eine bestehende Abbaustelle wird beibehalten; damit wird die angestrebte dezentrale Versorgungsstruktur unterstützt. Die vorgesehenen Abbaumengen entsprechen den bisherigen Grössenordnungen; diese Anforderung stimmt mit dem Richtplanbeschluss VE-3.1.3 überein.

Kiesabbaustandorte der Richtplankategorie „Zwischenergebnis“ bedürfen für einen Kategorienwechsel in „Festsetzung“ vorgängig einer räumlich und sachlich umfassenden Interessenabwägung. Der Kanton hat im Richtplan für Kiesabbaugebiete der Kategorie „Zwischenergebnis“ eine Prioritätenliste definiert. Darin sind sämtliche Abbaustellen mit bewilligten Reserven von kleiner als fünf Jahre aufgeführt.

Die Kiesgrube Boningen – Ischlag (Nr. 107) ist Teil dieser Prioritätenliste. Der Kanton dokumentiert mit der Aufnahme dieser Kiesgrube in die Prioritätenliste sein Interesse, dass zeitgerecht ein Antrag auf Anpassung des Richtplanes durch die zuständigen Planungsbehörden gestellt wird (vgl. Richtplanbeschluss VE-3.1.4).

Für die in der Prioritätenliste aufgeführten Kiesabbaustandorte müssen vorweg folgende Grundsätze eingehalten und erfüllt werden, damit überhaupt auf eine Überführung in die Richtplankategorie „Festsetzung“ eingetreten werden kann: gleichbleibende durchschnittliche jährliche Abbaumengen, gleichbleibende Erschliessung mit gleichbleibenden Emissionen durch den Grubenverkehr. Zusätzlich sind die ökologischen Ersatzmassnahmen aufzuzeigen.

Diese grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Richtplananpassung sind im vorliegenden Fall erfüllt. Auf die detaillierten Untersuchungen im Rahmen der raumplanerischen Abklärung kann eingetreten werden.

2.3.3 Raumplanerische Vorabklärung

Als Grundlage für die Anpassung des kantonalen Richtplanes führten die Gesuchsteller zusammen mit dem kantonalen Amt für Umwelt (AfU) und dem kantonalen Amt für Raumplanung (ARP) vom April 1998 bis zum Juni 2001 die notwendige raumplanerische Vorabklärung durch. Dabei wurden zentrale Fragen erörtert (Walderhaltung, Abbaumenge, Abbaukoten, Grundwasserspiegel, Bodenschutz, Natur und Landschaft), Ausschlusskriterien eruiert und Problemfelder aufgezeigt. Ausgangspunkt der Überlegungen war, dass den Aspekten der Walderhaltung und des Grundwasserschutzes in der umfassenden Interessenabwägung hohe Bedeutung zukommt und die Voraussetzung für eine Rodungsbewilligung à priori nur dann gegeben sind, wenn ein vertretbares Verhältnis zwischen Rodungsfläche und Abbauvolumen existiert.

Für die Kiesgrube Boningen „Ischlag – Dreiangel“ besteht gemäss kantonalem Richtplan ein zusätzlicher spezifischer Abklärungsbedarf hinsichtlich Kiesmächtigkeit der Kiesvorkommen (Rodungsvoraussetzungen), Beeinflussung des Grundwassers und Beeinträchtigung des Natur- und Erholungsraumes im Wald. Das Amt für Raumplanung (ARP) nahm am 15. April 1998 zu einem ersten Bericht „Raumplanerische Vorabklärung“ Stellung. Zahlreiche Fragen blieben unbeantwortet. Der ergänzte Bericht des Planungs- und Ingenieurbüros Frey + Gnehm AG, Olten, vom 5. Dezember 2001 lieferte die notwendigen zusätzlichen Angaben für die Durchführung einer aussagekräftigen raumplanerischen Vorabklärung. Das zwischenzeitlich erstellte Gutachten der Firma Dr. Lorenz Wissling AG, Pfaffhausen, vom 8. Oktober 1999 erlaubte die notwendigen Rückschlüsse zu ziehen zur Bestimmung des massgebenden höchsten Grundwasserspiegels.

Den Aspekten Walderhaltung und Grundwasserschutz kommt in der vorliegenden umfassenden Interessenabwägung eine hohe Bedeutung zu.

Walderhaltung: Eine zentrale Voraussetzung für eine Rodungsbewilligung im Zusammenhang mit Kiesabbauvorhaben ist ein angemessenes Verhältnis zwischen Rodungsfläche und Abbauvolumen. Der Kanton Solothurn verfolgt die Praxis, dass bei Erweiterungen von bestehenden Kiesabbaugebieten im Wald in der Regel eine durchschnittliche nutzbare Kiesmächtigkeit von rund 10 m gegeben sein sollte. Dabei handelt es sich bei diesem Wert von 10 m nicht um einen gesetzlich verankerten fixen Richtwert, sondern um eine Grössenangabe, die im konkreten Einzelfall aufgrund aller massgeblichen Rahmenbedingungen eines Abbauvorhabens zu überprüfen und allenfalls anzupassen ist.

Das ursprünglich zur raumplanerischen Vorabklärung eingereichte Abbauprojekt ging von einer nutzbaren Kiesmächtigkeit von 3 bis 9 m oder durchschnittlich 6.9 m aus. Das Kantonsforstamt hat, nach Prüfung aller Aspekte des Vorhabens festgehalten, dass eine Rodungsbewilligung nur in Frage komme, wenn im vorliegenden Fall ein dem unmittelbar benachbarten Kiesabbaugebiet „Forenban Gunzgen“ (genehmigt mit RRB Nr. 2509 vom 17. Dezember 2001) vergleichbare nutzbare Kiesmächtigkeit (= durchschnittlich 8.7 m) erreicht wird, und dass das Abbauprojekt entsprechend anzupassen sei.

Grundwasserschutz: Die Ergebnisse aus dem nachgereichten Gutachten zeigen, dass der gesetzlich geforderte Grundwasserschutz grundsätzlich gewährleistet werden kann. Insbesondere liefert das Gutachten die notwendigen Grundlagen, damit in den nachlaufenden Verfahren die diesbezüglichen Auflagen und Bedingungen formuliert und präzisiert werden können (Grundwasserstände, Bodenkartierung, Rekultivierung).

In der raumplanerischen Vorabklärung wurde weiter festgestellt, dass

- ein Ende des Kiesabbaus absehbar wird;
- die Endlichkeit der Ressourcen gegeben ist;
- das Vorhaben kurzfristig der Nutzung eines Restvorkommens dient;
- der Kiesabbau in einem ehemals wichtigen Abbaugebiet des Kantons damit abgeschlossen wird;
- der Kiesabbau bis dahin in gleichen Mengen erfolgen soll;
- die Infrastrukturanlagen vorhanden sind;
- die Erschliessung an das Kantonsstrassennetz gewährleistet ist;
- in verkehrstechnischer Hinsicht keine neuen Auswirkungen zu erwarten sind;
- die ökologischen Ersatzmassnahmen zwingend erforderlich und im Rahmen der Detailplanung zu konkretisieren sind.

Das Amt für Raumplanung hat in seiner Stellungnahme vom 20. Juni 2001 abschliessend festgehalten, dass aufgrund der raumplanerischen Vorabklärung und einer umfassenden Interessenabwägung eine Kiesabbauerweiterung nach Südwesten zwingend angepasst bzw. redimensioniert werden muss, bevor diese grundsätzlich befürwortet werden kann. Darauf hin wurden seitens der Gesuchsteller neue Unterlagen für ein redimensioniertes Projekt erarbeitet.

Der Perimeter der ursprünglichen Fläche 107 „Ischlag“ gemäss Richtplanbeschluss Nummer VE-3.2.1 wird im Osten und Südosten um ca. 69'000 m² verkleinert und dafür in Richtung Südwesten bis an die Gemeindegrenze zu Fulenbach um rund 58'500 m² ausgedehnt. Hauptgrund für diese Anpassung sind die gegen Osten abnehmenden Kiesmächtigkeiten. Gebiete mit geringerer Mächtigkeit sollen weggelassen und solche mit grösserer dazu genommen werden. Gestützt auf den Beschluss VE-3.2.1 des kantonalen Richtplans 2000 liegt u.a. ein Abstimmungsbedarf beim Kiesvorkommen. Mit der Anpassung des Perimeters wird diesem Abstimmungsbedarf Rechnung getragen, so dass eine Kiesabbauerweiterung nach Südwesten grundsätzlich befürwortet werden kann. Vorbehalten bleiben zusätzliche Auflagen und Bedingungen, die in den nachlaufenden Verfahren zu konkretisieren sind.

2.3.4 Anpassung des kantonalen Richtplanes

Im kantonalen Richtplan (RRB Nr. 515 vom 15. März 1999) ist das Kiesabbaugebiet Boningen „Ischlag“ im Beschluss VE-3.2.1 als Zwischenergebnis aufgenommen worden. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Boningen hat gestützt auf das Ergebnis der raumplanerischen Vorabklärung und den Antrag der Bürgergemeinde Boningen und dem Kieswerk Boningen AG an der Sitzung vom 15. November 2002 beschlossen, beim Bau- und Justizdepartement zu beantragen, die Erweiterung des Kiesabbaugebietes Boningen „Ischlag – Dreieck“ im kantonalen Richtplan festzusetzen. Es handelt sich dabei um das gesamte künftige Erweiterungsgebiet Nr. 107 „Ischlag“ im Planquadrat 16 und Ausschnitt 9 der Detailkarte des kantonalen Richtplanes und das Gebiet „Dreieck“, welches aufgrund der grösseren Kiesabbaumächtigkeit neu dazu kommt (dafür wird auf ein Gebiet entlang der Fulenbacherstrasse verzichtet) und mit einer Richtplananpassung festgesetzt werden soll.

Die Anpassung des kantonalen Richtplans wurde vom 22. November 2002 bis 20. Januar 2003 im Bau- und Justizdepartement, im Amt für Raumplanung sowie in der Gemeindekanzlei Boningen öffentlich aufgelegt. Innerhalb der Auflagezeit gingen keine Einwendungen ein.

Die Erweiterung des Kiesabbaugebietes „Ischlag – Dreielangel“ auf Gemeindegebiet Boningen kann aus Sicht des Kantons festgesetzt werden. Im Beschluss VE-3.2.1 fällt das Vorhaben 107 / Boningen – Ischlag als Zwischenergebnis weg und wird im gleichen Beschluss und dem Titel „Kies-Abbaugelbiete / Kurz- bis mittelfristige Abbaustandorte“ (Abstimmungskategorie Festsetzung) mit „Abbaustandort 107 Boningen (Ischlag-Dreielangel; Planquadrat I6 / Ausschnitt 9)“ ersetzt. Damit erfolgt die letzte Erweiterung des Kiesabbaues in diesem Gebiet (Endlichkeit der Ressourcen). Die formelle Richtplananpassung durch den Bund (Federführung ARE) erfolgt über die jährlichen Richtplannachführungen.

2.3.5 Teilzonen- und Gestaltungsplan

Gestützt auf das Ergebnis der raumplanerischen Vorabklärung, welche die grundsätzlichen Fragen behandelte, wurden die Vorbereitungen für eine detaillierte und projektorientierte Nutzungsplanung in Angriff genommen. Dies gilt auch für die Voruntersuchungen für einen Umweltverträglichkeitsbericht (UVB). Der Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesabbaugebiet Ischlag – Dreielangel Boningen“ ist durch das Amt für Raumplanung vorgeprüft worden; das Amt für Umwelt hat die vorläufige Beurteilung des UVB vorgenommen. Dabei wurden sämtliche betroffenen kantonalen Fachstellen zur Stellungnahme eingeladen. Das Kiesabbaugebiet wurde hinsichtlich Lage, Erschliessung, Gestaltung, Auswirkungen auf die Umwelt, Vereinbarkeit mit Schutzansprüchen, etc. überprüft. Artikel 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 verlangt zwingend ökologische Ersatzmassnahmen. Die bestehenden Kiesgruben Gunzgen und Boningen sind im Amphibieninventar von nationaler Bedeutung (IANB) enthalten. Sie gehören zur Kategorie der Wanderbiotope. Deshalb wurde vorgeschlagen, die Kiesgrubenerweiterung „Ischlag – Dreielangel“ in diese Konzeption mit einzubeziehen. Das bedeutet, es werden nicht fixe Objekte, sondern flexible Lösungen auf der Grundlage eines Wanderbiotop-Konzeptes festgelegt. Zusätzlich werden Massnahmen für die Wildtierökologie und Jagd zur Umsetzung während der Abbaueit und im Endzustand bestimmt.

Bereits früher wurden im Gebiet Gunzgen/Boningen in zwei eigenständigen Gruben, letztmals jedoch mit gemeinsamer Planung (Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften „Konzepterweiterung 1986 Kiesabbau“ Gunzgen/Boningen; RRB Nr. 2216 vom 9. August 1994) und später aufgrund von separaten Plänen (Boningen mit RRB Nr. 2329 vom 12. September 1995 und Gunzgen mit RRB Nr. 2218 vom 28. August 1995), über Jahrzehnte Kies abgebaut und Material deponiert.

Das neue Kiesabbaugebiet schliesst unmittelbar an die bestehende Kiesgrube „Konzepterweiterung 1986 Kiesabbau“ mit Wiederauffüllung an. Dabei können sämtliche Infrastrukturanlagen (z.B. Förderband) sowie Zubringer- und Werkstrassen in der bestehenden Form weiter verwendet werden. Die kurze Distanz zur alten Grube wirkt sich besonders bei der Wiederherstellung positiv aus. Abdeck- und Bodenmaterial können ohne grosse Transportdistanzen direkt für die Wiederherstellung der alten Kiesgrube verwendet werden (eventuell mit kurzer Zwischenlagerung). Der innerbetriebliche Werkverkehr kann so auf ein Minimum reduziert werden.

Das Kiesabbaugebiet „Ischlag – Dreielangel Boningen“ liegt vollständig im Wald und umfasst ein Abbauvolumen von rund 1.47 Mio. m³ Kies fest. Der zeitliche Planungshorizont beträgt ca. 15 Jahre. Das Abbauvorhaben erfordert Rodungen im Ausmass von insgesamt 163'600 m², verteilt

über einen Zeitraum von 15 Jahren. Die durchschnittliche nutzbare Kiesmächtigkeit liegt bei rund 9.0 m. Die Ersatzaufforstung für die Rodungen erfolgt an Ort und Stelle.

Der heute eher einförmige Nadelwald stockt auf einem hochproduktiven Waldboden. Dank der unmittelbar anschliessenden Nutzung der Fläche Nr. 107 Boningen Ischlag – Dreiangel an die bestehende Kiesgrube, kann der Waldboden, ohne dass er lange auf Depots zwischengelagert werden muss, direkt für die Rekultivierung der bestehenden und der neuen Grube eingesetzt werden. Eine optimale Wiederverwendung der Ressource Waldboden ist somit gewährleistet.

Am Betrieb und an den Abbauzahlen (120'000 m³ lose) soll mit der Erweiterung im Gebiet „Ischlag – Dreiangel“ nichts geändert werden. Dies bedeutet, dass die heute bewilligten Emissions- und Immissionswerte beibehalten werden. Da es offensichtlich ist, dass die Kiesgrube im Wald weniger eingesehen werden kann und so optisch auch weniger „störend“ wirkt, hat sie zudem den Vorteil, dass die umsäumenden Bäume vor Staub- und Lärmimmissionen schützen.

Zusammenfassend kann das geplante Kiesabbauprojekt „Ischlag – Dreiangel Boningen“, bezüglich der direkten Waldbodenumlagerung, der bestehenden Infrastrukturen, der existierenden ökologischen Ersatzflächen und Wanderbiotope, des Verkehrs, der Emissionen/Immissionen und des Landschaftsschutzes optimale Voraussetzungen für einen Kiesabbau vorweisen. Aus den genannten Gründen ist im vorliegenden Fall aus kantonaler Sicht eine durchschnittliche nutzbare Kiesmächtigkeit von rund 9.0 m und eine Rodung von 163'600 m² Wald verteilt über einen Zeitraum von 15 Jahren vertretbar.

2.4 Rodung

Dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdungen von Waldboden, wie es u.a. der Kiesabbau im Wald darstellt, gelten als Rodungen und sind grundsätzlich verboten. Ausnahmegewilligungen können jedoch erteilt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und wenn zudem die dafür nötigen Voraussetzungen gegeben sind (Art. 5 Bundesgesetz über den Wald / WaG, SR 921.0).

In seiner Stellungnahme vom 1. Mai 2003 im Rahmen der Anhörung zum Rodungsgesuch hat das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) sowohl zur Rodung als auch zur Ersatzaufforstung negativ Stellung genommen.

Die zuständigen kantonalen Behörden teilen diese Einschätzung des BUWAL nicht. Die gemäss Art. 5 Abs. 2 WaG für eine Rodung erforderlichen wichtigen Gründe und nötigen Voraussetzungen sind nach Auffassung der kantonalen Behörden im Falle des Kiesabbaugebietes „Ischlag – Dreiangel Boningen“ gegeben (*soweit das BUWAL abweichende Positionen vertritt, werden diese nachfolgend erläutert und kommentiert*):

- Bedarfsnachweis / Überwiegendes Interesse (Art. 5 Abs. 2 WaG): Die von den Gesuchstellern eingereichten Unterlagen belegen den Bedarf für einen Kiesabbau im vorgesehenen Ausmass. Dies bestätigen auch die kantonale Rohstoffstatistik und weitere kantonale Erhebungen. Für eine Rodung muss ein gewichtiges, das Interesse an der Walderhaltung überwiegendes Bedürfnis nachgewiesen sein. Die Rohstoffversorgung mit Kies, Sand und anderen Rohstoffen zählt gemäss Praxis des Bundesgerichtes als wichtiger Grund, welcher das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

Gemäss BUWAL bestehen für die Realisierung des Vorhabens auch bei ersichtlichem Kiesbedarf keine wichtigen Gründe, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Kiesvorkommen sei hinsichtlich der haushälterischen Nutzung des Bodens und insbesondere des Walderhaltungsgebots nicht abbauwürdig. Der Waldflächenbedarf sei bei der geringen abbaubaren Kiesmächtigkeit von 7.0 m bis höchstens 8.5 m unverhältnismässig gross.

Der Kanton Solothurn ist der Auffassung, dass der Waldflächenbedarf für das Vorhaben unter Berücksichtigung aller Aspekte (Kriterien der kantonalen Abbaupolitik, Prioritätenliste der Kiesabbaugebiete, Erweiterung einer bestehenden Kiesgrube, Nutzung Restvorkommen usw.) vertretbar ist. Zudem beträgt die abbaubare Kiesmächtigkeit gemäss den Unterlagen zum Rodungsgesuch 7.0 m bis 11.0 m (= durchschnittlich 9.0 m) und nicht wie vom BUWAL dargestellt 7.0 m bis höchstens 8.5 m. Damit entspricht das Vorhaben hinsichtlich abbaubarer Kiesmächtigkeit dem mit RRB Nr. 2509 vom 17. Dezember 2001 genehmigten benachbarten Kiesabbaugebiet „Forenban Gunzgen“, das ebenfalls vollständig im Wald liegt. Die Wahl eines anderen Standortes zum jetzigen Zeitpunkt aus der Liste der noch realisierbaren Abbauvorkommen gemäss Richtplan hätte ausserdem lediglich zur Folge, dass der Kiesabbau und damit die Rodung im Gebiet „Ischlag – Dreiangel Boningen“ um ca. 10 Jahre hinausgeschoben, schlussendlich aber doch realisiert würden.

– Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG): Das geplante Vorhaben ist relativ auf den vorgesehenen Standort angewiesen. Dies ist begründet einerseits durch das örtliche Kiesvorkommen, andererseits durch die unmittelbar angrenzende, bereits bestehende Kiesgrube (inkl. zugehörige Kies verarbeitende Industrie und deren Infrastrukturanlagen). Alternative Standorte inner- und ausserhalb des Waldes haben eine vergleichbare oder gar schlechtere Bodennutzungseffizienz, weisen aber z.T. erhebliche Nachteile auf (Emissionen/Immissionen, politische Akzeptanz, zeitliche Realisierbarkeit, Auswirkungen auf die Auffüllung/Rekultivierung bestehender Kiesgruben, effiziente Nutzung der bestehenden Ressourcen, mögliche Synergien, Engpässe in der Versorgung mit Kies und damit „Kiesimporte“ aus Nachbarregionen, usw.).

Gemäss BUWAL ist die Standortgebundenheit nicht nachgewiesen. Das BUWAL bemängelt insbesondere das Fehlen einer fundierten Standortevaluation und verweist auf das im kantonalen Richtplan 2000 enthaltene Kiesabbaugebiet Nr. 106 Härkingen / Hard als alternativen Abbaustandort ausserhalb des Waldes.

Im Kanton Solothurn wurde die Standortevaluation für die verschiedenen Kiesabbaugebiete im Rahmen der Erstellung des kantonalen Kieskonzeptes 1990 und bei dessen Integration in den kantonalen Richtplan 2000 vorgenommen. Eine Prüfung der aktuell in Frage kommenden potentiellen Alternativstandorte ausserhalb des Waldes zeigt, dass kurzfristig keine Flächen zur Verfügung stehen, die mengenmässig den Bedarf der Kieswerk Boningen AG decken, die Abstimmungskategorie „Zwischenergebnis“ besitzen und innert nützlicher Frist (sofort bis 5 Jahre) realisiert werden könnten (vgl. dazu die Anhörung zum Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesabbaugebiet Forenban Gunzgen“; Schreiben des kantonalen Amtes für Raumplanung an die Eidg. Forstdirektion vom 21. Februar 2001 He mit Aktennotiz vom 25. Januar 2001 und Bericht „Zonen- und Gestaltungsplan ‚Kiesabbaugebiet Forenban,

Gunzgen⁶ / Ergänzungen zur Anhörung Forstdirektion BUWAL, Februar 2001“ des kantonalen Bau- und Justizdepartementes vom 20. Februar 2001). Ein Ausweichen auf einen anderen Standort zum jetzigen Zeitpunkt hätte ausserdem, wie vorstehend bereits erwähnt, lediglich zur Folge, dass der Kiesabbau und damit die Rodung im Gebiet „Ischlag – Dreielangel Boningen“ ca. 10 Jahre später erfolgen würden.

- Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG): Das Kiesabbauvorhaben „Ischlag – Dreielangel Boningen“ ist im kantonalen Kieskonzept enthalten bzw. entspricht den im kantonalen Richtplan definierten Grundsätzen der kantonalen (Kies-) Abbaupolitik. Zusammen mit der Zuweisung des Kiesabbaugebietes Nr. 107 Boningen / Ischlag – Dreielangel (standortgebundener Abbau im Waldgebiet) zur Kategorie „Festsetzung“ im kantonalen Richtplan sind damit die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt.
- Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG): Mit den in diesem Beschluss verfügten Auflagen und Bedingungen (siehe Ziffer 3 ff.) und bei Einhaltung der Sonderbauvorschriften führt die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt.
- Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 und Art. 7 Abs. 1 WaG): Mit der geplanten Ersatzaufforstung mit bevorzugt standortheimischen Baum- und Straucharten an Ort und Stelle sowie bei Umsetzung der im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) Teilbericht 7.7 Landschaft aufgeführten Massnahmen wird den Belangen des Natur- und Heimatschutzes und der Forderung nach Realersatz für die Rodung in derselben Gegend mit vorwiegend standortgerechten Arten gebührend Rechnung getragen.
- Rodungersatz: Der Rodungersatz entspricht, mit den in diesem Beschluss verfügten Auflagen und bei Umsetzung der im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) Teilbericht 7.5 Walderhaltung aufgeführten Massnahmen, quantitativ und qualitativ den gesetzlichen Anforderungen.

Das BUWAL erachtet den geplanten Rodungersatz als qualitativ ungenügend. Es verlangt, dass die Flächenanteile der drei Bestockungszieltypen für die Ersatzaufforstung in der Rodungsbewilligung festzulegen sind, und dass aus ökologischen Gründen auf die vorgesehenen Nadelbäume zu verzichten sei. Ausserdem bemängelt das BUWAL, dass die Auswirkungen der vorgesehenen geringen minimalen Auffüllhöhe von 2.0 m inklusive rekultiviertem Boden in den Plänen nicht berücksichtigt und auch keine dementsprechenden Projektanpassungen oder konkreten Massnahmen dargestellt sind. Im Weiteren führt das BUWAL aus, dass die Kies-Entnahme den B- und C-Horizont des Waldbodens vermindere und dessen Charakter grundlegend verändere, und dass der rekultivierte, bei minimaler vorgeschriebener Füllhöhe bloss 2.0 m mächtige künstliche Einheitsboden dem Grundwassereinfluss stärker ausgesetzt sei und nie mehr die ökologische Qualität und das Potential des natürlich gewachsenen Waldbodens erlange.

Bezüglich der Festlegung der Flächenanteile der drei Bestockungszieltypen für die Ersatzaufforstung wird auf die in diesem Beschluss verfügten Auflagen verwiesen. Die vorgesehenen Nadelbäume stehen im Einklang mit den Ergebnissen der pflanzensoziologischen Standortkartierung und den daraus abgeleiteten Bestockungszieltypen. Ein vollständiger

Verzicht auf Nadelbäume ist daher auch aus ökologischen Gründen nicht erforderlich, zumal die vorrangige Waldfunktion im Abbau-Perimeter auch nach Wiederherstellung des Geländes und Ausführung der Ersatzaufforstung die Holzproduktion ist.

Die Endgestaltung des Geländes erfolgt gemäss den Sonderbauvorschriften (SBV) und den Plänen Nr. 5090A-12 und 5090A-13. Darin ist ersichtlich, dass das Gelände mit 7 m bis 9 m Aushubmaterial und 1.5 m Boden (nach Setzung) wiederhergestellt wird, was eine definitive Auffüllhöhe von 8.5 m bis 10.5 m ergibt. Die erwähnte minimale Auffüllhöhe von 2.0 m kann, gestützt auf § 29 der Sonderbauvorschriften, nur bei absoluter Knappheit von geeignetem Aushubmaterial und nach Rücksprache mit den zuständigen kantonalen Fachstellen (Prüfung, Anpassung Endgestaltung) ausgeführt werden. Wie ältere, bestehende Gestaltungspläne zeigen, macht es wenig Sinn für alle Eventualitäten, die in den nächsten 15 bis 20 Jahren eintreffen könnten, bereits heute schon Pläne ausarbeiten zu lassen.

Das BUWAL beurteilt die minimale Auffüllhöhe mit 2.0 m, wovon 1.55 m Waldboden, als zu gering. Die Mächtigkeit dieser Rekultivierung liegt jedoch, verglichen mit der Praxis, im üblichen bis sogar grosszügigen Bereich. Wird weiter berücksichtigt, dass der Kiesabbau 2.0 m über dem höchsten Grundwasserspiegel bleiben muss, so ergeben sich mindestens 2.5 m Untergrund zwischen dem höchsten Grundwasserstand und der unteren Grenze des rekultivierten Bodens. Ein kapillarer Aufstieg von Grundwasser aus dieser Tiefe in den rekultivierten Boden wird nur bei extrem trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen vorkommen. In diesem Fall wäre dies für die Pflanzen sogar eine positive Situation. Diese minimalen 2.5 m würden sich zudem nur im obengenannten eventuellen Ausnahmefall (Anpassung Endgestaltung) und auf einen sehr kleinen Teil der Rekultivierung beziehen.

Vor dem Kiesabbau müssen Oberboden (A-Horizont) und Unterboden (B-Horizont) getrennt abgetragen und für die spätere Rekultivierung zwischengelagert werden. Vermindert wird, entgegen der Stellungnahme des BUWAL nur der C-Horizont, nicht aber auch der B-Horizont. Diese Veränderung des Verhältnisses von B- zu C-Horizont findet in der Tat statt. Diese findet aber in jedem Fall statt, ob 7 m oder 20 m Kiesabbau, und kann also nicht von der Kiesabbauhöhe abhängig gemacht werden.

Das BUWAL spricht weiter davon, dass ein „künstlicher Einheitsboden“ rekultiviert wird. Das ist nicht richtig: Der gewachsene Boden wird, getrennt nach Ober- und Unterboden, abgetragen und zwischengelagert. Dieses natürliche Bodenmaterial wird für die Rekultivierung verwendet und horizontgetreu wieder aufgetragen. Zudem schreibt das Projekt qualitative Rahmenbedingungen für die Durchführung der Rekultivierungsarbeiten vor (Bodenschutz-massnahmen). Diese Massnahmen stellen die optimale Rekultivierung des Bodensicher. Dies bestätigen auch die Erfahrungen mit den in den letzten Jahren vorbildlich ausgeführten Rekultivierungen im angrenzenden Abbaugelände „Konzepterweiterung 1986 Kiesabbau Teilgebiet Boningen“.

– Auflagen und Bedingungen früherer Rodungsbewilligungen: Die routinemässige Überprüfung durch den kantonalen Forstdienst hat ergeben, dass die Auflagen und Bedingungen der bisherigen Rodungsbewilligungen im Rahmen des Gestaltungsplanes „Konzepterweiterung 1986 Kiesabbau Teilgebiet Boningen“ eingehalten sind.

Die Grundeigentümerin ist mit dem Rodungs- und Ersatzaufforstungsvorhaben einverstanden. Auch von Seiten der zuständigen kantonalen Ämter werden keine Einwände gegen das Rodungsvorhaben erhoben.

2.5 Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt

Das Vorhaben beeinträchtigt die Umwelt auf verschiedenste Weise. Deshalb wurde ein umfangreicher Massnahmenkatalog ausgearbeitet und ins Projekt integriert, um diese Auswirkungen zu minimieren. In seiner Beurteilung äussert das Amt für Umwelt (AfU) die Meinung, dass das Projekt ökologisch als weitgehend optimiert beurteilt werden kann. Die verbleibenden Belastungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Verkehrs- und Betriebslärm: Der Verkehr des Projektes induziert gegenüber der heutigen Situation eine zusätzliche Lärmbelastung von maximal 0.1 dB(A). Diese Zunahme der Lärmimmissionen ist „nicht wahrnehmbar“. Art. 9 Lit. b LSV kann damit eingehalten werden. Auch bezüglich Betriebslärm ist das Projekt unproblematisch: Die lärm erzeugenden Arbeiten werden meist unterhalb der Oberkante des Terrains ausgeführt. Damit kann sich der Schall nicht direkt ausbreiten. Weil sich in Boningen das nächstgelegene Wohnhaus mit lärmempfindlicher Nutzung in über 200 m Entfernung von der Grube befindet, ist aufgrund der Abstandsdämpfung Gewähr geboten, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen durch den Abbaubetrieb eingehalten werden können.
- Luftreinhaltung: Das durch die heutige und zukünftige Anlage erzeugte Verkehrsaufkommen stellt für gewisse Strassenabschnitte eine nicht zu unterschätzende Belastung der Luft dar. Problematisch sind die Jahre, in denen ein maximaler Abbau erfolgt und gleichzeitig überdurchschnittlich viel Auffüllmaterial anfällt, insbesondere dann, wenn das SBB-Förderband wegfallen würde. Die Vorgaben der LRV und des RRB Nr. 617 vom 30. März 1999 werden mit dem Szenario „Transport ohne Förderband“ knapp eingehalten.
- Boden: Die im Projekt vorgeschlagenen Massnahmen zur Verminderung resp. Verhinderung negativer Auswirkungen auf den Boden während den Kulturerdearbeiten entsprechen dem Stand der guten fachlichen Praxis und erfüllen die Anforderungen der relevanten Gesetzgebung zum Schutze des Bodens.
- Belastete Standorte, Altlasten: Im östlichen Bereich des Abbauperimeters befindet sich eine ehemalige Deponie, bei welcher es sich um einen belasteten Standort handelt. Bezüglich des Inhaltes muss man vor allem von Bauschutt und ähnlichen Materialien ausgehen, aufgrund der spärlichen vorhandenen Akten sind aber auch Kehricht und Strassensammler-Schlämme nicht auszuschliessen. Gemäss den eingereichten Unterlagen besteht zwischen der ehemaligen Deponie und dem Kiesabbauperimeter ein Abstand von ca. 100 m. Damit kann ein Einfluss des Kiesabbaus auf die Deponie bzw. ein Einfluss der Deponie auf den Kiesabbau mit grosser Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.
- Grundwasser, Gewässerschutz: Beim Projekt wird ein Sicherheitsabstand von 2 m zum höchsten 10-jährigen Grundwasserspiegel (HGW-10) eingehalten. Somit sind die Abbaukoten im Sinne von Anhang 4 Ziff. 221 GSchV korrekt dargestellt. Die definitiven Abbaukoten sind im Rahmen der Abbaubewilligungen für die einzelnen Etappen zu ermitteln.

- Wald: Über einen Zeitraum von ca. 15 Jahren werden etappenweise insgesamt 163'600 m² Wald gerodet, wobei die gleichzeitig waldfreie Fläche im Abbauperimeter auf maximal 6 ha begrenzt ist. Die Ersatzaufforstung erfolgt an Ort und Stelle mit bevorzugt standortheimischen Baum- und Straucharten. Der zukünftige Waldbestand nach der Ersatzaufforstung wird aufgrund der geplanten Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur bedeutend naturnäher und damit ökologisch wertvoller als die Ausgangsbestockung vor der Rodung sein.

2.6 Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.

2.7 Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Nach Art. 9 Abs. 1 USG muss eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, deren Umweltverträglichkeit prüfen. Eine entsprechende Pflicht besteht auch für Kiesgruben ab einem Gesamtvolumen von 300'000 m³ (Anhang Ziffer 80.3 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung / UVPV, SR 814.011). Das Kiesabbaugebiet „Ischlag – Dreielangel Boningen“ überschreitet diesen Schwellenwert. Es untersteht deshalb der UVP-Pflicht. Das Vorhaben hat verschiedene oben bereits erwähnte Auswirkungen auf die Umwelt.

Das Amt für Umwelt beurteilt in seinem Beurteilungsbericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 11. November 2002 das Vorhaben als umweltverträglich, wenn die im Umweltverträglichkeitsbericht enthaltenen Massnahmen umgesetzt werden. Die Anträge des Amtes für Umwelt in der vorläufigen Beurteilung vom 11. November 2002 wurden bereits im Zonen- und Gestaltungsplan bzw. in den Sonderbauvorschriften berücksichtigt.

Der Gemeinderat von Boningen hat sich bei der Beschlussfassung und Genehmigung der Planunterlagen der Beurteilung durch das Amt für Umwelt angeschlossen.

Nach § 18 Abs. 2 PBG überprüft der Regierungsrat die Nutzungspläne der Gemeinden auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf die Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung. Durch die erfolgte Projektoptimierung steht der Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesabbaugebiet Ischlag – Dreielangel Boningen“ im Einklang mit den geltenden Umweltschutzbestimmungen und der übergeordneten Planung.

2.8 Kosten

Die Aufwendungen für die Vorprüfung und Genehmigung sowie Projektbegleitung rechtfertigen angesichts der Bedeutung des Projektes und dem weitreichenden Planungshorizont eine Genehmigungsgebühr von Fr. 20'000.--. Dazu kommen die Kosten für die Beurteilung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPV von Fr. 16'950.-- (§ 39 Abs. 2 Gebührentarif), die Gebühr für die Rodungsbewilligung von Fr. 5'000.-- (§ 27 Bst. a Gebührentarif) und die Publikationskosten von Fr. 23.--. Es steht der Gemeinde frei, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

3. Beschluss

3.1 Zonen- und Gestaltungsplan

3.1.1 Der Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesabbaugebiet Ischlag – Dreielangel Boningen“ mit Sonderbauvorschriften bestehend aus:

- Zonen- und Erschliessungsplan "Kiesabbaugebiet Ischlag – Dreielangel", Situation 1:5'000, enthaltend Abgrenzung Zone für Kiesabbau und Wiederauffüllung, Perimeter Gestaltungsplan, Erschliessungskorridor
- Situation 1:2'000, enthaltend Abbauetappen Abbau-/Auffüllvorgang, Erschliessungskorridor
- Profile 1:2'000/200, enthaltend Profile 1–5, geplante Abbaukote, Kiesabtrag, natürlicher 10-jähriger Grundwasserhöchstspiegel, geplante Rekultivierung/Aufforstung
- Endzustand 1:2'000, enthaltend Auffüllung und Rekultivierung/Aufforstung mit Höhenkurven
- Sonderbauvorschriften

der Einwohnergemeinde Boningen wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen, Ergänzungen und Änderungen genehmigt. Von den Grundlagen wird Kenntnis genommen.

3.1.2 Die Gemeinde Boningen wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. Juni 2003 noch 10 vollständige Dossiers, enthaltend die Pläne und Sonderbauvorschriften sowie Berichte, zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk und den Originalunterschriften der Gemeinde (Gemeindepräsident, Gemeindeschreiberin) zu versehen.

3.2 Rodungsbewilligung

3.2.1 Der Bürgergemeinde Boningen wird eine generelle Rodungsbewilligung erteilt für die temporäre Rodung von insgesamt 163'600 m² Waldareal zwecks Kiesabbau im Gebiet „Ischlag – Dreielangel Boningen“. Die Bewilligung bezieht sich auf GB Boningen 275 (Koord. ca. 630.820/238.270) und ist befristet bis 31. Dezember 2017. Ist die bewilligte Rodung bis Ende 2017 nicht ausgeführt, verfällt die Bewilligung.

3.2.2 Die Bewilligungsempfängerin ist verpflichtet, eine Fläche von total 163'600 m² an Ort und Stelle wiederaufzuforsten. Die Ersatzaufforstung hat bis zum 31. Dezember 2020 zu erfolgen und ist vor Wild und Weidgang zu schützen.

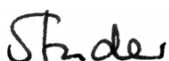
Die Ersatzaufforstung ist bevorzugt mit standortheimischen Baum- und Straucharten auszuführen. Soweit möglich hat die Wiederbestockung der Rodungsflächen über Naturverjüngung zu erfolgen. Es ist ein naturnaher, struktureicher Waldaufbau anzustreben.

3.2.3 Massgebend für Ziffer 3.2.1 bis 3.2.2 sind – soweit nachfolgend nicht ausdrücklich anders erwähnt – die Unterlagen zum Rodungsgesuch vom 12.09.2002 [vis. Kantonsforstamt, 16.01.2003 / DVB] sowie die genehmigten Pläne und Vorschriften des Zonen- und

Gestaltungsplanes „Kiesabbaugebiet Ischlag – Dreieck Boningen“ gemäss Ziffer 3.1. Diese Dokumente sind ein integrierender Bestandteil der Rodungsbewilligung.

- 3.2.4 Die offene Grubenfläche im „Kiesabbaugebiet Ischlag – Dreieck“ darf maximal 6 ha betragen. Während einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2012 darf die offene Grubenfläche in den beiden Gebieten „Ischlag – Dreieck“ und „Konzepterweiterung 1986 Kiesabbau Teilgebiet Boningen“ zusammen maximal 9 ha betragen. Nicht als offene Grubenfläche gilt die Fläche der Wanderbiotope.
- 3.2.5 Die Flächenanteile der für die Ersatzaufforstung vorgesehenen Bestockungszieltypen werden wie folgt festgelegt: Eichen-Typ 20%, Laubwald-Typ 50% und Mischwald-Typ 30%. Dabei darf der Flächenanteil des Nadelholzes insgesamt maximal 30% betragen.
- 3.2.6 Rodung und Abbauarbeiten sowie Ersatzaufforstung sind gemäss den Weisungen und unter Aufsicht der zuständigen kantonalen Fachstellen auszuführen (Kantonsforstamt, Amt für Umwelt, Amt für Raumplanung).
- 3.2.7 Die Rodungs- und Abbauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche liegenden Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubacken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien irgendwelcher Art zu deponieren, auch nicht vorübergehend.
- 3.2.8 Die gemäss § 5 Abs. 2 kantonales Waldgesetz (BGS 931.11) für die Rodung zu entrichtende Ausgleichsabgabe wird vom Volkswirtschaftsdepartement in einer separaten Verfügung festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe ist von der Grundeigentümerin der Rodungsfläche zu leisten.
- 3.2.9 Die Freigabe der einzelnen Rodungsetappen erfolgt mittels definitiver Rodungsbewilligungen. Diese erstrecken sich jeweils über einen Zeitraum von ca. 5 Jahren und werden in der Regel zusammen mit den entsprechenden Abbaubewilligungen erteilt. Die Freigabe neuer Rodungsetappen im Kiesabbaugebiet „Ischlag – Dreieck Boningen“ wird von der Einhaltung der Auflagen und Bedingungen der bisherigen Rodungsbewilligungen abhängig gemacht.
- 3.2.10 Mit den Rodungsarbeiten darf jeweils erst begonnen werden, wenn die schriftliche Schlagbewilligung seitens des Kantonsforstamtes vorliegt. Schlagbewilligungen werden nur erteilt, wenn die Auflagen und Bedingungen der Rodungsbewilligungen eingehalten sind.
- 3.3 Der kantonale Richtplan 2000 wird mit der Genehmigung dieses Zonen- und Gestaltungsplanes angepasst. Der Standort Nr.107 Kiesabbaugebiet „Boningen Ischlag – Dreieck“ wird festgesetzt.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Boningen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 20'000.--, die Kosten für die Beurteilung der Umweltverträglichkeitsprüfung von Fr. 16'950.-- und eine Gebühr für die Rodungsbewilligung von Fr. 5'000.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, total also Fr. 41'973.--, zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu erfolgen.

- 3.5 Der bisherige Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften "Konzepterweiterung 1986 Kiesabbau" (Teilgebiet Gemeinde Boningen), mit Vorbehalten genehmigt durch RRB Nr. 2218 vom 28. August 1995, sowie alle weiteren Nutzungspläne in diesem Planungsgebiet verlieren, soweit sie dem vorliegend genehmigten widersprechen und das Controlling über die Erfüllung der Auflagen und Bedingungen abgeschlossen ist, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Boningen, 4618 Boningen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 20'000.--	(KA 431000/A 46010)
Beurteilung UVP:	Fr. 16'950.--	(KA 431001/A 80049/TP 112/220))
Gebühr Rodungsbewilligung:	Fr. 5'000.--	(KA 431000/A 46900)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 41'973.--</u>	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)
 Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration
 Amt für Raumplanung (2), mit Akten und mit 1 gen. Dossier Pläne/Vorschriften (später)
 Amt für Raumplanung (2), Abteilung Natur und Landschaft und Abteilung Grundlagen/Richtplanung
 Amt für Raumplanung/Debitorenbuchhaltung
 Amt für Umwelt, mit 1 gen. Dossier Pläne/Vorschriften (später)
 Amt für Umwelt (2), Rechnungsführung/MR
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Volkswirtschaftsdepartement, Rechtsdienst
 Kantonsforstamt (3), mit 2 gen. Dossiers Pläne/Vorschriften (später)

Kantonsforstamt, Rechnungsführung

Forstkreis Gäu/Untergäu, Amthaus, 4600 Olten, mit Rodungsgesuch und mit 1 gen. Dossier Pläne/Vorschriften (später), **Versand durch Kantonsforstamt**

Forstrevier Boningen/Fulenbach/Gunzgen, zH. Rudolf Kissling, Revierförster, Rumpelweg 33, 4612 Wangen b.Olten, mit Rodungsgesuch (später), **Versand durch Kantonsforstamt**

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei Olten-Gösigen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Dossier Pläne/Vorschriften (später)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Dossier Pläne/Vorschriften (später)

BUWAL, Eidg. Forstdirektion, 3003 Bern, mit Rodungsgesuch (später), **Versand durch**

Kantonsforstamt

Einwohnergemeinde Boningen, 4618 Boningen; mit 1 gen. Dossier Pläne/Vorschriften (später), **mit Rechnung (lettre signature)**

Baukommission Boningen, 4618 Boningen

Präsidium der Bürgergemeinde, 4618 Boningen, mit 1 gen. Dossier Pläne/Vorschriften (später) **(lettre signature)**

Schweiz. Fachverband für Sand und Kies, Bubenbergrplatz 9, 3011 Bern, mit 1 gen. Dossier Pläne/Vorschriften (später)

Frey + Gnehm AG, Leberngasse 1, Postfach, 4603 Olten

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei, Amtsblatt:

[Amtsblattpublikation; Einwohnergemeinde Boningen: Genehmigung Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesabbaugebiet Ischlag – Dreieck Boningen“ mit Sonderbauvorschriften und Rodungsbewilligung bestehend aus:

- Zonen- und Erschliessungsplan „Kiesabbaugebiet Ischlag – Dreieck“, Situation 1:5'000, enthaltend Abgrenzung Zone für Kiesabbau und Wiederauffüllung, Perimeter Gestaltungsplan, Erschliessungskorridor
- Situation 1:2'000, enthaltend Abbaustufen Abbau-/Auffüllvorgang, Erschliessungskorridor
- Profile 1:2'000/200, enthaltend Profile 1–5, geplante Abbaukote, Kiesabtrag, natürlicher 10-jähriger Grundwasserhöchstspiegel, geplante Rekultivierung/Aufforstung
- Endzustand 1:2'000, enthaltend Auffüllung und Rekultivierung/Aufforstung mit Höhenkurven
- Sonderbauvorschriften

Der Beschluss des Regierungsrates, die Beschlüsse des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Boningen und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden zusammen mit dem Beurteilungsbericht der kant. Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 30. Mai 2003 bis zum 10. Juni 2003 beim kantonalen Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn und bei der Gemeindekanzlei Boningen, 4618 Boningen, zur Einsichtnahme (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung / UVPV) aufgelegt.

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerden sind mindestens im Doppel einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.]

[Amtsblattpublikation, Rubrik „Regierungsrat“; Boningen: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Ziffer 2 kantonale Waldverordnung (Gesuch Nr. RG2002-023)

Der Bürgergemeinde Boningen, 4618 Boningen, wird eine generelle Rodungsbewilligung erteilt für die temporäre Rodung von insgesamt 163'600 m² Waldareal zwecks Kiesabbau im Gebiet

„Ischlag – Dreiangel Boningen“. Die Bewilligung bezieht sich auf GB Boningen 275 (Koord. ca. 630.820/238.270) und ist befristet bis 31. Dezember 2017.

Die Bewilligungsempfängerin ist verpflichtet, eine Fläche von total 163'600 m² an Ort und Stelle wiederaufzuforsten.

RRB Nr. 2003/971) vom 27. Mai 2003]